

Unterpleichfeld

mit den Ortsteilen Hilpertshausen · Burggrumbach · Rupprechtshausen

informiert

3/2025

Jahrgang 45

Mitteilungsblatt der Gemeinde Unterpleichfeld · Kein Amtsblatt

März 2025

Aus dem Gemeinderat

Sitzung vom 10.12.2024

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit.

Protokoll der letzten Sitzung des Gemeinderates

Der Vorsitzende erklärt die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellt die ordnungsgemäße Ladung fest.

Der Vorsitzende stellt weiterhin fest, dass die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates anwesend und stimmberechtigt ist. Der Gemeinderat ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Der Vorsitzende fragt nach, ob mit dem öffentlichen Protokoll der letzten Sitzung, das jedem Mitglied des Gemeinderates ausgehändigt wurde, Einverständnis besteht. Es werden keine Einwendungen erhoben.

Somit gilt das Protokoll als genehmigt.

2. Bekanntgabe von Beschlussfassungen aus nichtöffentlicher Sitzung wegen Wegfall der Gründe für die Geheimhaltung (Art. 52 Abs. 3 GO)

Der Gemeinderat hat für die Löschung der Aufassungsvormerkung für zwei Baugrundstücke im Baugebiet „Seeleite“ gestimmt, da die Baupflicht erfüllt ist.

3. 18. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Bergtheim – Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Bergtheim hat am 10.10.2023 die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und am 06.11.2024 den vorgelegten Vorentwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplans vom 16.10.2024 gebilligt. Die Gemeinde Unterpleichfeld wird im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB um Stellungnahme zur geplanten Änderung gebeten.

Beschluss: „Die Gemeinde Unterpleichfeld nimmt Kenntnis von der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bergtheim. Anregungen und Einwände sind nicht veranlasst.“

Abstimmung:

Ja: 15; Nein: 0

4. 1. Änderung Bebauungsplan „Seeleite I und II“

Nach dem neuen Urteil (BayVG, Urt. v. 26.05.2023 – 8 N 19.699, Rn. 36) ist die Aufstellung eines Bebauungsplans nach dem § 13b BauGB nicht zulässig.

Deshalb hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 25.07.2023 Beschlissen den Bebauungsplan „Seeleite I und II – 1. Änderung“ neu aufzustellen.

Das Ingenieurbüro hat, in Zusammenarbeit mit der Bauverwaltung, die Änderungen ausgearbeitet.

Das Büro Fabion hat den Umweltbericht und die spezielle artenrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt (siehe Anlagen). In der Begründung soll auf S. 8 die Bezeichnung „Planstraße A“ durch die mittlerweile vom Gemeinderat vergebenen Straßennamen ersetzt werden.

Beschluss: „Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Seeleite I und II“ als allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke des Bebauungsplanes „Seeleite I und II“.“

Abstimmung:

Ja: 15; Nein: 0

5. 1. Änderung Bebauungsplan „Seeleite“ – Antrag auf Festsetzung von Vorgaben für Terrassenüberdachungen

Mit Schreiben vom 25.11.2024 beantragen mehrere Grundstückseigentümer aus dem Baugebiet Seeleite, bei der im Raum stehenden 1. Änderung des Bebauungsplanes „Seeleite I und II“ die Festsetzungen des Bebauungsplanes anzupassen bzw. abzuändern.

Es wird angeregt, abweichend von Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 g) BayBO Terrassenüberdachungen von 30 m² Grundfläche und einer Tiefe von 4 m (statt 3 m) zuzulassen. Darüber hinaus sollen für Terrassenüberdachungen keine Abstandsflächen vorgesehen werden, so dass diese bis an die Grundstücksgrenzen gebaut werden können.

Mit E-Mail vom 03.12.2024 hat der Antragsteller seinen Antrag ergänzt:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Fischer

wie eben telefonisch besprochen sende ich ihnen den Vorschlag zum Thema Terrassenüberdachung zu.

Wie Sie in der Unterschriftenliste erkennen können, habe ich knapp 50 Unterschriften an nur einem Samstag erhalten, (einige haben in einer Zeile unterschrieben) – selbst Anwohner und Nachbarn der Seeleite, welche bereits eine Terrassenüberdachung haben, würden unseren Antrag befürworten, da diese unseren Änderungswunsch ebenfalls als logisch und sinnvoll empfinden.

Ich glaube es ist im Sinne eines Teils der Wählerschaft deutlich erkennbar, dass eine kaum nennenswerte Erweiterung der Tiefe der Terrasse um nur einen Meter von 3 m (wie in der BayBo) auf 4 Meter zweckmäßig ist.

Repräsentativ konnten wir auf die Schnelle jetzt eine so große Anzahl an Mitbürgern für unseren Änderungswunsch begeistern, so dass wir uns eine zusätzliche Zustimmung vom Bürgermeister oder anderen Gemeinderatsmitgliedern ebenfalls erhoffen.

Wir würden uns über einen positiven Ausgang sehr freuen.

Mfg Die Bewohner der Gemeinde Unterpleichfeld (Seeleite)

Aus dem Gemeinderat wird geäußert, dass, zur Vereinfachung des Verfahrens, eine Terrassenüberdachung bis 4m Tiefe generell genehmigt werden sollte, wenn die verfahrensfreie Gesamtgröße von 30 m² eingehalten wird.

Dem wird entgegengehalten, dass der Wunsch auf tiefere Überdachungen im Baugebiet nur von einzelnen Bauherren und nicht von allen geteilt wird. Es besteht eine gesetzliche Regelung, diese sollte beibehalten werden.

Der Vorsitzende gibt zu bedenken, dass dann im Baugebiet „Seeleite I und II“ andere Regelungen gelten als im Baugebiet „Seeleite III“.

Die Verwaltung erläutert, dass zwei der drei Anliegen nicht zugestimmt werden kann, da diese gegen geltende Gesetze verstoßen:

1. „Terrassenüberdachungen dürfen bis an die Grundstücksgrenze gebaut werden“

Es wurde bereits in Urteilen von bayerischen Gerichten festgestellt, dass eine Terrasse, die überdacht ist, den Charakter eines Wohnraums entfaltet. Deshalb entstehen nach Art. 6 Abs 1 BayBO Abstandsflächen. Diese betragen mindestens drei Meter. Eine Überdachung der Terrasse bis zur Grundstücksgrenze hätte zur Folge, dass die Abstandsflächen auf dem Nachbargrundstück liegen würden, ohne dass dieser einer Übernahme der Abstandsflächen zugestimmt hat. Dies wäre ein unzulässiger Eingriff in Art 14 GG, der das Eigentum schützt.

2. Die gesetzlich vorgegebenen Abstandsflächen können von der Gemeinde nicht aufgehoben werden.

3. Der Art. 57 BayBO enthält eine abschließende Aufzählung aller baulichen Anlagen, die verfahrensfrei errichtet werden können. Die Gemeinde kann diesen Katalog nichts hinzufügen.

Wenn der Gemeinderat Terrassenüberdachungen mit einer Tiefe von 4 m zustimmt, dann muss der Bauherr trotzdem einen Bauantrag hierfür einreichen. Er hat lediglich die Gewissheit, dass der Antrag genehmigt wird.

Darüber hinaus ist die Erweiterung von drei auf vier Meter willkürlich. Es können jederzeit Bürger eine andere Tiefe als verfahrensfrei beantragen. Eine Grenze zu ziehen ist sehr schwierig.

Beschluss: Antrag zur Geschäftsordnung:

„Über die beiden Punkte des Antragstellers soll separat abgestimmt werden.“

Abstimmung:

Ja: 14; Nein: 1

Beschluss: „Die Gemeinde Unterpleichfeld nimmt folgende Änderungen am Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Seeleite I und II“ vor und übernimmt diese als Festsetzungen des Bebauungsplanes:

1. Zulässig sind Terrassenüberdachungen mit einer Fläche von bis zu 30 m² Fläche und einer Tiefe bis zu 4 m.“

Abstimmung:

Ja: 14; Nein: 1

Beschluss: „Die Gemeinde Unterpleichfeld nimmt folgende Änderungen am Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Seeleite I und II“ vor und übernimmt diese als Festsetzungen des Bebauungsplanes:

1. Für Terrassenüberdachungen sind keine Abstandsflächen zu Nachbargrundstücken einzuhalten.“

Abstimmung:

Ja: 0; Nein: 15

Damit ist der Antrag abgelehnt.

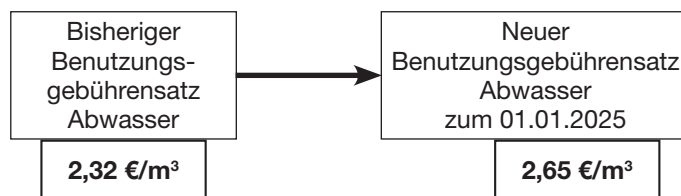
6. Neukalkulation der Gebühren für die Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Unterpleichfeld

Durch das Gesetz zur Änderung des KAG vom 28.12.1992 wurde der Kalkulationszeitraum für Benutzungsgebühren im neuen Art. 8 Abs. 6 KAG konkretisiert und auf maximal vier Jahre begrenzt; bei der mehrjährigen Gebührenbemessung ist es nach Art. 8 Abs. 2 KAG bzw. Art. 62 Abs. 2 GO geboten, Kostenüberdeckungen/-unterdeckungen (spätestens) innerhalb des folgenden Bemessungszeitraumes auszugleichen („Fundstelle“, 13/1993, Rd.-Nr.156).

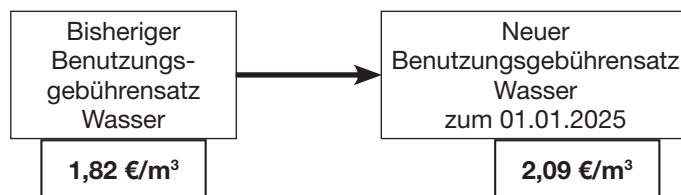
Innerhalb eines mehrjährigen Kalkulationszeitraumes wird es stets Schwankungen in der Ist-Kostenrechnung geben – ohne dass dadurch die Kostendeckung insgesamt vorkalkulatorisch in Frage gestellt sein muss.

Das Büro Dr. Schulte & Röder hat für die Gemeinde eine Gebührenkalkulation erstellt und schlägt folgende Gebührenanpassungen vor, um die kostenrechnenden Einrichtungen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung kostendeckend zu betreiben:

1.1 Entwässerungseinrichtung



1.2 Wasserversorgungseinrichtung



Aus dem Gemeinderat wird angefragt, wann die letzte Gebührenanpassung erfolgt ist.

Der Vorsitzende erläutert, dass die letzte Anpassung 2015 erfolgte.

Der Gemeinderat ist sich einig, dass diese Anpassung nach zehn Jahren äußerst moderat ausfällt und angebracht ist, da es sich hier um kostenrechnende Einrichtungen handelt, die kostendeckend betrieben werden sollen.

Beschluss: „Der Gemeinderat beschließt die Anpassung der Benutzungsgebühren für Abwasserentsorgung auf 2,65 €/m³ zum 01.01.2025.“

Abstimmung:

Ja: 15; Nein: 0

Beschluss: „Der Gemeinderat beschließt die Anpassung der Benutzungsgebühren für die Wasserversorgung auf 2,09 €/m³ zum 01.01.2025.“

Abstimmung:

Ja: 15; Nein: 0

Beschluss: „Der Gemeinderat beschließt folgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

Aufgrund der Artikel 2, 5, und 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert wurde, erlässt die Gemeinde Unterpleichfeld folgende Satzung:

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Unterpleichfeld vom 08.06.2012 i.d.F. vom 17.03.2015 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr ab 01.01.2025 beträgt 2,65 € pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Unterpleichfeld, den 10.12.2024 Gemeinde Unterpleichfeld
Fischer, 1. Bürgermeister“

Abstimmung:

Ja: 15; Nein: 0

Beschluss: „Die Gemeinderat beschließt folgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

Aufgrund der Artikel 2, 5, und 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert wurde, erlässt die Gemeinde Unterpleichfeld folgende Satzung:

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Unterpleichfeld vom 12.11.1980, zuletzt geändert mit Satzung vom 27.06.2014 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr ab 01.01.2025 beträgt 2,09 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Unterpleichfeld, den 10.12.2024 Gemeinde Unterpleichfeld
Fischer, 1. Bürgermeister“

Abstimmung:

Ja: 15; Nein: 0

7. Information zur Gestaltung und Ausführung des barrierefreien Zugangs zur Kirche im Ortsteil Rupprechtshausen

Der Erste Bürgermeister informiert über die geplante Ausführung des barrierefreien Zugangs und den Zeitplan der Erstellung. Der Vorsitzende berichtet, dass kommenden Donnerstag die Erdarbeiten beginnen werden.

Die Hochbauarbeiten werden nach der Frostperiode durchgeführt.

Neben dem barrierefreien Zugang wird auch, neben dem neuen Aufgang, die Vorbereitungen für das Errichten von drei Urnenstelen getroffen.

Die von der Verwaltung veranschlagten Kosten wurden auf ca. 68.800 € berechnet. Im Haushalt waren 70.000 € eingestellt.

8. Verschiedenes

Der Vorsitzende informiert, dass

- Die Schlüsselzuweisungen für 2025 steigen werden. Grund dafür sind zum einen, dass der Staat mehr Geld an Städte und Gemeinden verteilt und zum anderen die gesunkene Steuerkraft der Gemeinde.
- Die Dachsanierung des Flachdachs der MZH abgeschlossen ist. Es muss nur noch der Blitzableiter wieder angebracht werden.

- Vor dieser Sitzung eine Sitzung des Bauausschusses stattgefunden hat

Aus dem Gemeinderat wird angefragt, ob

- der nördliche Bereich des Parkplatzes der MZH geschottert werden könnte. Ein Bürger hat sich über den Zustand beschwert. Bei schlechtem Wetter ist der Platz matschig und der Dreck wird, beim Abholen der Kinder, in den Kindergarten getragen.

Der Vorsitzende erläutert, dass der Parkplatz kein allgemeiner Parkplatz ist, sondern nur für Veranstaltungen in der MZH vorgehalten wird. Darüber hinaus ist ein Schottern aus Umweltschutzgründen weder vorgesehen noch wünschenswert.

- es nicht sinnvoll wäre, beim Friedhof in Rupprechtshausen, im Rahmen der Arbeiten, nicht gleich der Treppenaufgang saniert werden sollte
- den Mitgliedern ein Sitzungskalender für 2025 zur Verfügung gestellt werden könnte.
Der Vorsitzende versichert, dass ein solcher Kalender durch die Verwaltung erarbeitet wird.

Aus dem Gemeinderat wird mitgeteilt, dass am letzten Wochenende die Burgweihnacht stattgefunden hat. Diese Veranstaltung wurde von den Bürgern sehr gut angenommen. Der Gemeinderat bedankt sich bei allen Helfern

Aus der Verwaltung

Die nächste Sprechstunde des Bürgermeisters im Pfarrheim Burggrumbach: Montag, 10.3.2025, ab 17 Uhr

Bereitschaftsdienst für Wasserrohrbrüche und Notfälle:

Neue Nummer: 01 51 / 42 22 95 08

Team Orange – Abfuhrtermine

Restmüllabfuhr: Mo., 03.03. + Mo., 17.03. + Mo., 31.03.

Bioabfall: Mo., 10.03. + Mo., 24.03.

Gelbe Tonne: Fr., 28.02. + Fr., 28.03.

Papier: Mi., 12.03.

Problemmüll: Fr., 21.03. 13.00–16.00 Uhr

Wertstoffhof Wachtelberg

Damit die Arbeit reibungslos und vor allem effizient durchgeführt werden kann, ist es wichtig, die Mülltonnen mit dem Griff zur Straße bereitzustellen. Vielen Dank.

Wertstoffhof – Öffnungszeiten:

Standort: Wachtelberg Industriepark Kürnach-Nord

Dienstag 9 – 18 Uhr

Mittwoch 7 – 12 Uhr

Donnerstag 9 – 18 Uhr

Freitag 9 – 18 Uhr

Samstag 9 – 14 Uhr

Grüngutannahme nur bis zu 5 Kubikmeter

Kompostieranlage Oberpleichfeld – Öffnungszeiten:

Montag 9 – 18 Uhr

Donnerstag 10 – 18 Uhr

Freitag 9 – 18 Uhr

Samstag 9 – 14 Uhr

Bücherei – Öffnungszeiten

Freitag und Samstag 16.00 – 17.30 Uhr

Ausweisdokumente

Bitte denken Sie vor Ihrer nächsten Urlaubsreise daran, die Gültigkeit Ihrer Ausweisdokumente zu überprüfen.

Im Moment dauert die Lieferzeit des Personalausweises ca. 2 Wochen und des Reisepasses mindestens 5 Wochen. Kinder benötigen auch einen Personalausweis oder Reisepass für den Urlaub im Ausland.

Bei Auslandsreisen können Sie sich auch auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes (www.auswaertiges-amt.de unter „Sicher Reisen“ – Ihr Reiseland) erkundigen, welches Ausweisdokument Sie benötigen.

Austausch von Wasseruhren

Ab März werden die Gemeindearbeiter wieder im Gemeindegebiet unterwegs sein, um in einigen Haushalten die Wasseruhren auszutauschen. Bitte gewähren Sie den Gemeindearbeitern Zutritt zur Wasseruhr. Vielen Dank.

Einwohnerstatistik

Stand 31.12.2023	HWS	NWS	Gesamt
Unterpleichfeld	2.064	89	2.153
Burggrumbach	1.028	33	1.061
Rupprechtshausen	97	3	100
Hilpertsthausen	89	11	100
Stand 31.12.2024	HWS	NWS	Gesamt
Unterpleichfeld	2.028	93	2.121
Burggrumbach	1.078	38	1.116
Rupprechtshausen	102	3	105
Hilpertsthausen	99	7	106

Standesamtliche Nachrichten

Geburten	40
Eheschließungen	17
Sterbefälle	26

Unterpleichfeld summt

Lebensraum für Wildbienen schaffen

Dörfer sind wichtige Rückzugsorte für Wildbienen. Doch ihr Potenzial wird noch nicht voll ausgeschöpft. Das Projekt „Summende Dörfer“ der Universität Würzburg und des Biodiversitätszentrum Rhön in Bischofsheim will dies ändern und setzt dabei auf die Unterstützung der Bevölkerung. In Unterpleichfeld werden Freiwillige gesucht, die in ihren Gärten noch bis zum 31.03.2025 Lebensraum für Wildbienen schaffen. „Wildbienen brauchen sowohl Nahrung als auch Nistplätze in unmittelbarer Nähe“, erklärt Dr. Fabienne Maihoff von der Universität Würzburg. Daraus leiten sich auch die beiden Mindestkriterien für die Teilnahme am Projekt ab: Gartenbesitzende müssen das Angebot an Nistplätzen verbessern, indem sie zum Beispiel eine Sandfläche mit ungewaschenem Sand anlegen oder einen Totholzhaufen schaffen. Außerdem müssen heimische Wildstauden, Hecken oder Obstbäume gepflanzt werden, um das Nahrungsangebot zu verbessern. „Dafür braucht es keine riesigen Flächen. Jeder Quadratmeter zählt und auch kleine Veränderungen zählen sich aus“, so Maihoff. Neben den beiden Mindestkriterien gibt es auch Ausschlusskriterien, die eine Teilnahme am Projekt nicht erlauben. Dazu zählen der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Mährobotern sowie eine übermäßige Versiegelung des Grundstücks durch Schotter oder Hackschnitzel.

Dokumentieren Gartenbesitzende die Umsetzung der beiden Mindestkriterien mit Vorher-Nachher-Bildern bis zum 31.03.2025 gegenüber den Forschenden, erhalten sie für ihr Engagement eine Plakette, die ihr Grundstück als „Summenden Garten“ auszeichnet – und im besten Fall jede Menge summender Bewohner.

Detaillierte Anleitungen zum Schaffen von Nahrungs- und Nistlebensräumen sowie mehr Informationen zu den Teilnahmebedingungen finden Interessierte unter: www.link2.bayern/summendedoerfer

Die April-Ausgabe des Mitteilungsblattes der Gemeinde Unterpleichfeld erscheint voraussichtlich am 1. April 2025.

Annahmeschluss

für Text- u. Anzeigenmanuskripte ist der 20. März 2025.

Das Mitteilungsblatt der Gemeinde Unterpleichfeld erscheint monatlich.

Herausgeber des Mitteilungsblattes: Gemeinde Unterpleichfeld

Verantwortlich für den Inhalt: Herr Bürgermeister Alois Fischer

Druck + Anzeigen: Rosis Offsetdruck · 97262 Erbshausen
Am Kindergarten 4 · Tel. (093 67) 991 14

Vereine & Verbände

VfR Burggrumbach

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Die JHV des VfR Burggrumbach ist am **Samstag, 15. März 2025** um 19.00 Uhr im Sportheim, wozu alle Mitglieder recht herzlich eingeladen sind.

Anmerkung: Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung liegt im Sportheim zur Einsicht aus, bzw. wird es bei der Versammlung als Tischvorlage ausgelegt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Totengedenken
2. Beschlussfassung der Tagesordnung
3. Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden
4. Finanzbericht des Schatzmeisters
5. Aussprache zu den Punkten 3 und 4
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung der Vorstandschaft
8. Berichte der einzelnen Abteilungen
9. Ehrungen
10. Wünsche und Anträge

Anträge bitten wir bis spätestens zum 12. März 2025 beim 1. Vorsitzenden Günter Kamm, Austraf e 5, 97294 Burggrumbach einzureichen.

Es können aber auch Anträge im Briefkasten des Sportheims bis zu diesem Zeitpunkt eingeworfen werden.

Günter Kamm, 1. Vorsitzender

Freiwillige Feuerwehr Unterpleichfeld

Einladung zur Mitgliederversammlung 2025

Unterpleichfeld Am **Freitag, den 21.3.2025** um 19.30 Uhr findet die jährliche Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Unterpleichfeld im Feuerwehrhaus statt.

Hierzu ergeht herzliche Einladung an alle Mitglieder.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht des 1. Vorstands
2. Bericht des Schriftführers
3. Bericht des Kassiers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Bericht des 1. Kommandanten
6. Entlastung
7. Grußworte der Gäste
8. Ausblick auf 2025 / Verschiedenes
9. Neuaufnahmen, Wünsche, Anträge

Auf ein zahlreiches Erscheinen der aktiven und passiven Mitglieder mit Partnern/ Partnerinnen freut sich die Vorstandschaft der Freiwilligen Feuerwehr Unterpleichfeld.

Weitere Termine: Mi., 30.04.2025 – Maibaum aufstellen
So., 13.07.2025 – Tag der offenen Tür